

Nutzungs –und Entgeltordnung der Gemeinde Ventschow für die kommunale Sporthalle in Ventschow vom 23.05.2024

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Sporthalle, Straße der Jugend 22 a ist Eigentum der Gemeinde Ventschow.
- (2) Als öffentliche Einrichtungen stehen diese Gebäude vorrangig der Gemeinde Ventschow für gemeindliche Zwecke (Eigennutzung) zur Verfügung. Bei freien Kapazitäten können die Räume für Vereinszwecke oder private Zwecke (Drittnutzer) zugänglich gemacht und überlassen werden.
- (3) Die Nutzung der Sporthalle erfolgt auf der Grundlage dieser Ordnung und eines entsprechenden Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde und dem Antragsteller.

§ 2 Benutzungsumfang

- (1) Die Benutzung der Sporthalle umschließt die Außenanlagen sowie folgende Räume und Einrichtungsteile:
 - Parkplätze vor der Sporthalle
 - Sporthalle
 - Gastraum
 - Foyer
 - Umkleide- und Sanitärbereich
- (2) Die Benutzung der Räume für Veranstaltungen kann einmalig oder auch turnusmäßig (z.B. wöchentlich, 14-tägig, monatlich etc.) erfolgen; darüber hinaus wahlweise auf Stundenbasis oder ganztägig (24 Stunden).

§ 3 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Nutzung der Sporthalle bedarf der Erlaubnis. Diese kann als Einzelerlaubnis oder als Erlaubnis für eine regelmäßige Nutzung erteilt werden.
- (2) Für die Nutzung der Räume wird durch den Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten ein Belegungsplan geführt.
- (3) Die erteilte Nutzungserlaubnis kann im Ausnahmefall bei Vorrang gemeindlicher Zwecke mit einer Frist von zwei Wochen widerrufen werden. Ebenso hat der Bürgermeister in dringenden Fällen (z.B. Evakuierungsfälle) die Möglichkeit, über die Nutzung der Räume kurzfristig zu verfügen. Schadenersatzansprüche entstehen dadurch gegenüber der Gemeinde nicht.
- (4) Die Erlaubnis zur Nutzung der Räume umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen.
- (5) Die Erlaubnis zur Nutzung der Räume ist nicht übertragbar.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räume.

§ 4 Antragsverfahren und Genehmigung

- (1) Jede Drittnutzung der in § 2 Abs. (1) genannten Räume und Anlagen ist grundsätzlich genehmigungs- und gebührenpflichtig.
- (2) Der Antrag auf Nutzung ist mindestens 14 Tage vor dem geplanten Nutzungstermin bei der Gemeinde oder dem Beauftragten schriftlich zu stellen.
- (3) Grundsätzlich werden Benutzungsanträge in der Reihenfolge des zeitlichen Einganges berücksichtigt. Bei mehreren zeitgleichen Anträgen entscheidet der Bürgermeister über die Vergabe der Sporthalle.
- (4) Jede Nutzung setzt die Aufnahme in den Belegungsplan (insbesondere bei wiederkehrender, regelmäßiger Nutzung), den Abschluss eines Nutzungsvertrages sowie der Anerkennung dieser Ordnung durch den Nutzer voraus.
- (5) Die Nutzung durch Jugendliche ist nur mit Antrag und unter Aufsicht einer erziehungsberechtigten Person möglich.

§ 5 Pflichten der Nutzer

Zusätzlich zu den im Nutzungsvertrag festgelegten Pflichten sind einzuhalten:

- (1) Für die Veranstaltung genutzten Stellflächen, Parkplätze und Zufahrten sind wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.
- (2) Für die Müllentsorgung ist jeder Nutzer selbst verantwortlich. Eine Mülltonne wird von der Gemeinde nicht zur Verfügung gestellt.
- (3) Handlungen, die gegen diese Ordnung und die Nutzungsvereinbarung verstoßen gelten als vertragswidrig und können zu einer Versagung weiterer Nutzungen führen. Schadensersatzansprüche entstehen dadurch gegenüber der Gemeinde nicht.
- (4) In allen Gemeinderäumen besteht Rauchverbot.
- (5) Die Hallenordnung ist einzuhalten.

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzung und der Besuch der Sporthalle erfolgen auf eigene Gefahr.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die Benutzern oder Dritten durch die Nutzung der Sporthalle und der Außenanlagen entstehen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (3) Sie haftet ebenfalls nicht, wenn Garderobe, Fahrzeuge und sonstige Gegenstände beschädigt werden oder abhandenkommen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die von Teilnehmern während der Veranstaltung an dem Gebäude oder der Ausrüstung verursacht worden sind.
- (5) Er hat die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung der Räume sowie Parkflächen von Benutzern oder Dritten erhoben werden.

- (6) Werden in den Räumlichkeiten Gefahrenquellen erkannt, ist die Benutzung der Räume gegebenenfalls vom Veranstalter zu untersagen. Dem Bürgermeister oder der von ihm beauftragten Person ist umgehend Mitteilung zu geben.
- (7) Die Gemeinde Ventschow verlangt für die Nutzung der Räume für Veranstaltungen, die nicht privater Natur sind, vom Nutzungsberechtigten einen Nachweis der Veranstaltungshaftpflichtversicherung, welche die o.g. Risiken ohne Selbstbeteiligung des Veranstalters abdeckt. Der Abschluss der Versicherung ist mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung nachzuweisen.

§ 7 Aufsicht und Hausrecht

Das Hausrecht der Gemeinde nimmt der Bürgermeister wahr. Er kann dieses auf Dritte übertragen. Den Anordnungen der Person ist Folge zu leisten. Sie ist ebenso berechtigt, bei Nichtbefolgen von Anordnungen, bei ungehörigem Verhalten der Benutzer oder Teilnehmer der Veranstaltung und bei Verstößen gegen diese Bestimmungen, die Benutzung des Gebäudes zu untersagen oder einzelne Personen von der Nutzung auszuschließen.

§ 8 Entgelt

- (1) Für die Benutzung der in § 2 genannten Räume, Einrichtungen und Gegenstände durch Dritte wird ein Entgelt erhoben. Die Nutzer tragen durch das Entgelt zur Erstattung entstandener Betriebskosten und zur Unterhaltung des Gebäudes bei.
- (2) Unabhängig vom Entgelt wird für eine Kautionszahlung erhoben. Werden die Räume unbeschädigt und gereinigt übergeben, sowie alle erhaltenen Schlüssel abgegeben, wird diese Kautionszahlung rückerstattet. Die SG Ventschow e.V. ist von der Kautionszahlung befreit.

§ 9 Höhe des Nutzungsentgeltes

- (1) Die Höhe des Nutzungsentgeltes ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Entgelttabelle, die Teil dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ist.
- (2) Bei der Nutzungs- und Entgeltordnung handelt es sich um einen Nettobetrag. Sollten aufgrund von gesetzlichen Änderungen, Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des BFM oder aus einem anderen Grund die Leistungen aus dem Vertrag zukünftig als steuerbar angesehen werden und hat die Gemeinde auf die Steuerfreiheit wirksam verzichtet, schuldet der Mieter / Nutzer zusätzlich zum Nettobetrag die darauf fallende gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 10 **Entgeltbefreiung, -ermäßigung**

- (1) Auf Antrag kann der Bürgermeister in Absprache mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Schule, Jugend, Kultur und Sport oder dessen Stellvertreter ortsansässige Nutzer von einer Gebührenentrichtung befreien, sofern deren Arbeit besonders förderungswürdig ist und die Nutzung keinen gewinnorientierten Charakter hat. Gewinnorientierten Charakter haben Veranstaltungen mit Ausschank von Speisen und Getränken gegen Entgelt sowie mit Eintrittsgeldern oder zu Verkaufs- und Werbezwecken.
- (2) Der Bürgermeister kann auf Antrag ortsansässigen Vereinen zum Zwecke von vereinstypischen Proben und Übungen die Nutzungsgebühr ermäßigen, mindestens jedoch sind 50 Euro jährlich zu entrichten.

§ 11 **Entgeltpflichtiger**

Entgeltschuldner ist der Nutzungsberechtigte, dem die Nutzungsgenehmigung laut Nutzungsvereinbarung erteilt wurde. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 **Entstehen der Entgeltschuld und Fälligkeit**

Die Entgeltschuld entsteht mit der beiderseitigen Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung für die Sporthalle bzw. die dazugehörigen Außenanlagen und Räume zwischen dem Bürgermeister bzw. einer von ihm beauftragten Person und dem Nutzer.

§ 13 **Inkrafttreten / Außerkraftsetzen**

Diese Ordnung tritt am 01.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Ventschow für die Sporthalle und Gemeinderäume in Ventschow vom 25.10.2011, zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Ventschow für die Sporthalle und Gemeinderäume in Ventschow vom 02.03.2015, außer Kraft.

Ventschow, den 23.05.2024


Voß
Bürgermeister



Anlage zu § 9 der Nutzung- und Entgeltordnung für die kommunale Sporthalle der Gemeinde Ventschow vom 23.05.2024

Entgelttabelle Sporthalle:

ffd. Nr.	Nutzungsart	Gebührentarif ab 01.06.2024
01	Regelmäßiger Trainingsbetrieb werktags für ortsfremde Vereine und Sportgruppen	36,00 € /Stunde
02	Regelmäßiger Trainingsbetrieb Samstag, Sonntag, Feiertag für ortsfremde Vereine und Sportgruppen	45,00 € /Stunde
03	Regelmäßiger Trainingsbetrieb werktags für ortsansässige Vereine und Sportgruppen	18,00 € / Stunde alternativ 2.600,00 € für ein Kalenderjahr
04	Regelmäßiger Trainingsbetrieb Samstag, Sonntag, Feiertag für ortsansässige Vereine und Sportgruppen	18,00 € / Stunde
05	Nutzung von ortsansässigen Kinder- und Jugendgruppen (Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit volljährigem Übungsleiter)	gebührenfrei
06	Sporthallennutzung bei einzelnen Sportveranstaltungen (Turniere, Spiele) für ortsfremde Vereine oder Sportgruppen (Wochenende – Sa., So. und Feiertage)	bis zu 4 Stunden: 160,00 € ganztags 240,00 €
07	Sporthallennutzung bei einzelnen Sportveranstaltungen (Turniere, Spiele) für ortsansässige Vereine und Sportgruppen (Wochenende – Sa., So. und Feiertage)	bis zu 4 Stunden: 90,00 € Ganztags 120,00 €
08	Nutzung Gastraum für ortsfremde Vereine und Sportgruppen	20,00 € / Stunde
09	Nutzung Gastraum mit Hallennutzung für ortsansässige Vereine und Sportgruppen	5,00 € / Stunde

10	Nutzung Gastraum bei privatem Bedarf/für private Veranstaltungen (Geburtstage)	30,00 € / Stunde
11	Nutzung Gastraum für ortsfremde Vereine und Sportgruppen sowie bei privatem Bedarf	bis zu 4 Stunden: 120,00 € Ganztags 180,00 €
12	Nutzung Gastraum für ortsansässige Vereine und Sportgruppen sowie bei privatem Bedarf	bis zu 4 Stunden:30,00 € Ganztags 60,00 €
13	Sporthallennutzung für kommerzielle Zwecke für ortsfremde Vereine und Sportgruppen	700,00 €/24h
14	Sporthallennutzung für kommerzielle Zwecke für ortsansässige Vereine und Sportgruppen	250,00 €/24h